

VEREINSSATZUNG

Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e. V.

Stand: 19. November 2021

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und unabhängig.

§2 Zweck

1. Zweck ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, von Natur- und Umweltschutz sowie von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
2. Im Rahmen seiner Zwecke widmet sich der Verein besonders folgenden Feldern:
 - a. Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit und der Mitglieder über wissenschaftliche und technische Entwicklungen und in diesem Zusammenhang Einwirkung auf Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz, Unternehmen und Wirtschaftsverbände im Sinne des Satzungszwecks;
 - b. Behandlung von wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Fragestellungen, u. a. durch die Anregung und Förderung von Forschungsprojekten;
 - c. Verbreitung von Informationen über das Marktgeschehen;
 - d. Erarbeitung von Qualitäts- und Leistungsvergleichen;
 - e. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung;
 - f. Aufklärung und Beratung von Verbrauchern i. S. d. § 4 Abs. 2 UKlaG;
 - g. Verfolgung von Verstößen gegen verbraucher-schützende Vorschriften, insbesondere gegen das UKlaG, das UWG, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gegen verbraucherrelevante Vorschriften, durch geeignete Maßnahmen, auch gerichtlicher Art;
 - h. Erziehung und Bildung;
 - i. Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt;
 - j. Einbezug der Landwirtschaft;
 - k. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Fragen der Ökologie.
3. Der Verein setzt sich im Übrigen für die Verbesserung politischer Entscheidungsfindung und Entscheidungsumsetzung ein. Als ein geeignetes Mittel wird die Einführung einer Haftung von Politikern für ihr politisches Handeln angestrebt.

4. Der Verein steht für die Freiheit des Einzelnen in gemeinsamer Eigenverantwortung auf der Grundlage des verfassungsmäßigen Rechts und des Eigentums als Ziel gesellschaftlichen Zusammenlebens

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen; es finden die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes Anwendung.

3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich A. von Hayek-Gesellschaft e. V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3.5 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, solange der geänderte Zweck mit dem in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigem Anspruch vereinbar ist..

§4 Mitglieder des Vereins

4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Eine reine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht.

4.2 Für die Mitgliedschaft oder den Wechsel der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

4.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist auch durch einen Ausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste möglich.

4.4 Bei Verstößen gegen den Zweck und die Ziele des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme soll nicht weniger als zwei Wochen betragen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche abschließend entscheidet. Versäumt das Mitglied die Frist, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

4.5 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als zwei Monate im Rückstand ist und diese trotz Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.

4.6 Das Ausscheiden begründet für das laufende Jahr der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

4.7 Jedes Mitglied verpflichtet sich, über personenbezogene Daten anderer Mitglieder Stillschweigen zu wahren. Hierüber ist vor Beginn der Mitgliedschaft eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

4.8 Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die Daten, die für die Begründung und die Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich sind, die für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder und die Verfolgung der Vereinsziele vonnöten sind, bei Vorliegen berechtigter Interessen und für das Ziel der Vernetzung seiner Mitglieder. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Die Daten werden an das Bundesamt der Justiz und den Steuerberater des Vereins weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Eine Übertragung von Stimmrechten ist möglich. Für die Übertragung eines Stimmrechts muss eine rechtsgültige Vollmacht vorgelegt werden; übertragen werden kann nur ein Stimmrecht.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

6.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder im Ausnahmefall an entsprechend registrierte Mitglieder ohne E-Mail- Zugriff auf dem Postweg einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Einladungsschreiben für Mitgliederversammlungen, die per E-Mail verschickt werden, erfordern eine Lesebestätigung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist oder vom Verfasser persönlich dem Empfänger übergeben wurde.

Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist ebenfalls möglich. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Es wird eine Internet-Adresse für alle bekanntgegeben. Es müssen allen Mitgliedern die erforderlichen Login-Daten zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechendes Authentifizierungsverfahren wird eingesetzt, um eine Beteiligung von Nichtberechtigten auszuschließen.

6.4 Wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

6.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.6 Für Satzungsänderungen und einen Beschluss über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 5 Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Das Wahlverfahren ist in § 8.2 beschrieben.

7.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden.

7.3 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.

7.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

7.5 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

7.6 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

- zusätzliche Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder
- An- und Verkauf von Vereinsvermögen ab einem Wert von über 20.000 Euro
- Beteiligung an Gesellschaften
- Genehmigung aller Geschäfts- und Vereinsordnungen

- Auflösung des Vereins
- weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand
- über die Beschwerden der Mitglieder gegen deren Ausschließung.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen: Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Vorstand für die anstehende Wahlperiode um zusätzliche Personen zu erweitern.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder gem. § 8.1 Satz 1 bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung nacheinander, geheim und mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Vom Erfordernis der geheimen Wahl kann abgewichen werden, sofern niemand widerspricht. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, entscheidet ab dem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt im dritten Wahlgang unter den Gleichplatzierten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

8.4 Der Vorstand trifft sich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Personen beschlussfähig, sofern auch der Präsident oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder auf einem dieser Wege ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

8.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Wurde der Vorstand gem. § 8.1 erweitert, so ist auch jedes zusätzliche Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

8.6a Der Vorstand kann innerhalb des Vereins Unterstrukturen einrichten, um den jeweils beteiligten Mitgliedern ein engeres und effektiveres Zusammenwirken zum Erreichen der Vereinsziele zu ermöglichen. Diese Unterstrukturen können sich zum Beispiel auf einzelne Staaten oder geographische Regionen beziehen (z. B. „Schweiz“, „Österreich“ oder „München und Oberbayern“), fachliche Themen (z. B. „Automobilität“ oder „Klimadebatte“) oder funktionale Rollen (z. B. „Website“ oder „Verbraucherberatung“).

8.6b Die nach § 8.6a eingerichteten Unterstrukturen erhalten keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine separate Kasse. Ihre Mitglieder sollen jährlich einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen, die Arbeitsprozesse organisieren und die Unterstruktur gegenüber dem Vorstand und der Öffentlichkeit vertreten.

8.6 c Öffentliche Erklärungen der Unterstrukturen bedürfen der vorherigen Detailabstimmung mit dem Vorstand und dessen Freigabe.

8.7 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.

8.7a Der Vorstand kann den Vereinszweck durch Projekte verwirklichen. Für derartige Projekte kann er Projektleiter bestimmen, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch entlohnt werden können. Projektleiter kann auch ein Nichtmitglied sein. Mit den Projektleitern können Verträge geschlossen werden, die deren Tätigkeit regeln. Es ist möglich, im Sinne der Beitragsordnung Patenschaften für Projekte zu übernehmen.

8.8 Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

8.9 Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

8.10 Der Vorstand entscheidet über die Art seiner Kommunikation. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die Kommunikation den Anforderungen üblicher Sicherheitsstandards genügt. Über die Einzelheiten ist ein für alle Vorstandsmitglieder bindender Entschluss zu fassen.

§9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Vereinsfinanzierung

10.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
- Erbschaften

10.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.